

Meldepflicht der Kassensysteme ab dem 01.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Januar ist in Deutschland die neue gesetzliche Regelung zur Meldepflicht von Kassensystemen in Kraft getreten. Alle Unternehmen, die elektronische Aufzeichnungssysteme (eAS) nutzen, sind dann verpflichtet, ihre Systeme beim Finanzamt zu melden. Das Bundesfinanzministerium hat nun ein elektronisches Meldeverfahren über „Mein ELSTER“ eingeführt, das die bisher ausgesetzte Meldepflicht aktiviert.

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Mitteilung nach § 146a Abs. 4 AO:

1. Direkteingabe im ELSTER-Formular „Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme (§ 146a Abs. 4 AO)“ auf www.elster.de. Zur Abgabe des Formulars ist ein ELSTER-Benutzerkonto (pfx.Datei) notwendig.

Informationen zur Registrierung für ein Benutzerkonto finden Sie hier:

<https://www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl>.

2. per Upload einer XML-Datei aller eAS der Betriebsstätte auf www.elster.de durch die Funktion XML-Import in Mein ELSTER oder
3. per Datenfernübertragung aus einer (Kassen- oder sonstigen) Software via der ERiC-Schnittstelle (ELSTER Rich Client).
<https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/entwickler>

Nachstehende elektronische Aufzeichnungssysteme (eAS) sind i. S. des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 KassenSichV meldepflichtig:

- elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen
- Tablet-/App-Kassensysteme (softwarebasierte eAS)
- Waagen mit Registrierkassenfunktion
- EU-Taxameter
- Wegstreckenzähler

Im Einzelnen müssen Unternehmer folgende Informationen übermitteln, unabhängig davon, ob die Kassen gekauft, geschenkt, gemietet oder geleast wurden (laut BMF-Schreiben vom 28. Juni 2024):

Angaben zum eAS:

- Art des eAS
- Software des eAS
- Software-Version des eAS
- Seriennummer des eAS / Software-App
- Hersteller des eAS
- Modell des eAS
- Anschaffung des eAS
- Inbetriebnahme des eAS
- Außerbetriebnahme des eAS

Angaben zur TSE:

- Seriennummer des TSE
 - Muss mit 64 Zeichen als Hexadezimal-Code (ausschließlich Zahlen von 0 bis 9 oder die Buchstaben a-f/A-F) angegeben werden
- BSI-Zertifizierungs-ID
- Inbetriebnahme / Aktivierung der TSE
- Art / Bauform der TSE

Folgende Fristen und Besonderheiten gibt es:

- Für vor dem 1. Juli 2025 angeschaffte Kassen: **Meldung bis 31. Juli 2025** i. S. des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. mit § 1 Abs. 1 Satz 1 KassenSichV
- Für nach dem 1. Juli 2025 angeschaffte Kassen: Meldung innerhalb eines Monats
- Jede Kasse muss einer Betriebsstätte zugeordnet werden
- Wechsel der Betriebsstätte ist meldepflichtig

Die Maßnahme zielt darauf ab, Steuerhinterziehung bei Bargeschäften einzudämmen. Die technische Sicherheitseinrichtung in den Kassen soll eine lückenlose und unveränderbare Aufzeichnung aller Kassenvorgänge gewährleisten.

Die neue Meldepflicht stellt einen weiteren Schritt zur Digitalisierung und Transparenz im Steuersystem dar. Unternehmer sollten die Frist im Auge behalten und ihre Kassensysteme rechtzeitig anmelden, um Komplikationen zu vermeiden.

Machen Sie sich frühzeitig mit den neuen Anforderungen vertraut. Gerne übernehmen wir diese Meldung gegen Entgelt für Sie. Dafür ist ein gesonderter Auftrag auszulösen.

Mit freundlichen Grüßen

Maurer & Partner
Steuerberater